

(2) Antennenanlagen dürfen weder Gleichspannungen noch niederfrequente Wechselspannungen über 24 V (eff) führen.

(3) Kreuzungen mit Fernmeldeleitungen sind nur mit Zustimmung des Eigentümers dieser Leitungen zulässig.

(4) Der verantwortliche Funkamateurl hat die Anlagen auf eigene Kosten sofort zu ändern, wenn sie den Ausbau, die Änderung oder die Aufhebung von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, behindern oder gefährden.

Abschnitt V

Betriebliche Bedingungen für Amateurfunkstellen

§ 18

Zulässiger Funkverkehr

(1) Ein Funkamateurl darf Funkverkehr nur mit Funkamateuren betreiben.

(2) Der Funkverkehr darf durch einen Funkamateurl ohne Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen nicht länger als 3 Monate eingestellt werden.

(3) Die Benutzung der Amateurfunkstelle für den Austausch von Nachrichten, die von dritten Personen ausgehen oder für Dritte bestimmt sind, ist untersagt.

§ 19

Modulationsversuche

(1) Musikübertragungen sind nur kurzzeitig zu Modulationsversuchen gestattet.

(2) Die Ausstrahlungsdauer des unmodulierten oder ungetasteten Trägers ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 20

Rufzeichen

(1) Zu Beginn einer jeden Sendung ist das in der Genehmigungsurkunde zugeteilte Rufzeichen auszusprechen und während der Sendung des öfteren zu wiederholen.

(2) Bei Sendungen von einem anderen als dem in der Genehmigungsurkunde angegebenen Standort (Portable-Betrieb) ist dem Rufzeichen der Buchstabe P zuzufügen.

(3) Der Gebrauch von falschen oder irreführenden Rufzeichen und die Durchgabe von Sendungen ohne Rufzeichen sind untersagt.

§ 21

Nachrichtenübermittlung

(1) Die Übermittlung von Funknachrichten darf nur in offener Sprache erfolgen. Der internationale Amateurfunkschlüssel und die international gebräuchlichen Abkürzungen gelten als offene Sprache;

(2) Für die Übermittlung schriftlicher Nachrichten über Empfangsbestätigungen (QSL-Karten) gelten die Bestimmungen des Abs. 1;

§ 22

Nachrichteninhalt

Die Sendungen haben sich auf Mitteilungen technischer und betrieblicher Art über die Versuche selbst zu erstrecken; Bemerkungen persönlicher Art dürfen

nur dann ausgetauscht werden, wenn sie wegen ihrer geringen Wichtigkeit für die Übermittlung im öffentlichen Fernmeldeverkehr nicht in Betracht kommen.

§ 23

Nachrichtenempfang und Fernmeldegeheimnis

(1) Von einer Amateurfunkstelle dürfen empfangen werden:

1. Sendungen anderer Funkamateure,
2. Nachrichten „an Alle“ (CQ-Nachrichten).

(2) Werden durch einen Funkamateurl Nachrichten empfangen, die nicht für ihn bestimmt sind, so darf der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges nicht anderen zur Kenntnis gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind:

1. Notrufe,
2. Nachrichten, die nach gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind,
3. Nachrichten, die bei Funkstörungen empfangen werden und zur Ermittlung des Störers dienen können,
4. Nachrichten, die bei Verstößen anderer gegen die Bestimmungen des Funkdienstes gehört werden.

§ 24

Verfahren bei Notrufen und anzeigepflichtigen Nachrichten

(1) Bei Aufnahme eines Notrufes ist der eigene Verkehr sofort zu unterbrechen und der Notverkehr zu beobachten. Bleibt der Notruf unbeantwortet, so sind sofort die örtlichen staatlichen Organe von der Notmeldung zu verständigen.

(2) Aufgenommene Nachrichten, die nach gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind, müssen sofort den zuständigen staatlichen Organen zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Störungen sowie Verstöße gegen die Bestimmungen des Funkdienstes sind unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen unter Darstellung des Sachverhalts zu melden;

§ 25

Güte der Aussendungen und ihre Überwachung

(1) Der Betrieb von Amateurfunkstellen darf andere Funkdienste nicht stören;

(2) Die Güte der Ausstrahlungen ist ständig zu überwachen;

§ 20

Mitarbeit bei anderen Amateurfunkstellen

(1) Funkamateure können bei anderen vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen abgenommenen Amateurfunkstellen ohne besondere Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen mitarbeiten*

(2) Bei den im Abs. 1 genannten Fällen ist dem Rufzeichen der benutzten Amateurfunkstelle das eigene Rufzeichen zuzufügen*

(3) Der verantwortliche Funkamateurl hat sicherzustellen, daß die unbefugte Benutzung der Amateurfunkstelle ausgeschlossen ist*